

Jobcenter Wuppertal A&R , Postfach 200155, 42201 Wuppertal

Wuppertal

Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

hier: Berücksichtigung der Unterkunftskosten

Sehr geehrte Frau

Sie beantragten Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Nach diesen Bestimmungen gehören zum notwendigen Lebensunterhalt auch Leistungen zur Zahlung der Miete und Betriebskosten. Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB II werden laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft solange zu berücksichtigen, wie dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Die bei Bezug von Sozialleistungen als angemessen zu erachtenden Bruttokaltmiethöchstbeträge wurden für die Stadt Wuppertal unter Zugrundelegung des aktuellen Wuppertaler Mietspiegels und des Betriebskostenspiegels NRW ermittelt. Darüber hinaus ist auch die Angemessenheit der Wohnungsgröße zu beachten. Die Wohnraumnutzungsbestimmungen sehen als angemessen für einen Haushalt Ihrer Größe 1 Wohnraum bei einer maximalen Wohnfläche von 50 gm

Das bedeutet, dass nicht jede Miete auf Dauer vom Jobcenter Wuppertal übernommen werden kann und außerdem, dass ein Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) keinen Rechtsanspruch auf eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Neubauwohnung hat.

Anstalt des öffentlichen Rechts Fachbereich Leistungsgewährung Geschäftsstelle 5 Bachstr. 2 42275 Wuppertal

Ansprechpartner/-in:

Zimmer: 4

Telefon: +49 (202) 74763 Fax: +49 (202) 74763 599 Geschaeftsstelle5@ jobcenter.wuppertal.de

Datum: 07.08.2017 Ihr Zeichen: Ihre Nachricht: BG-Nr.: 39148BGQ

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr: 08:30 - 12:30 Uhr Do: zusätzlich 14:00 - 17:30 Uhr

Telefonische Erreichbarkeitszeiten: Leistungsgewährung: 10:00 - 12:00 Uhr

Hotline/Infozentrum:

Mo. - Fr.:

Mo. - Mi.: 08:30 - 16:00 Uhr 08:30 - 17:30 Uhr 08:30 - 12:30 Uhr

www.jobcenter.wuppertal.de Servicetelefon: 02 02 - 7 47 63 -0

Vorstand: Thomas Lenz (Vorsitzender) Uwe Kastien Dr. Andreas Kletzander

Vorsitzender des Verwaltungsrats: Dr. Stefan Kühn

Gerichtsstand: Wuppertal Bankverbindung: Stadtsparkasse Wuppertal

537 084 Konto: 330 500 00 WUPSDE33XXX BIC: DE48 3305 0000 IBAN:

0000 5370 84



Ein Unternehmen der Stadt Wuppertal

Seite 1 von 3



Derzeit bewohnen Sie einen Haushalt mit insgesamt 1 Personen. Die Kaltmiete einschließlich der kalten Betriebskosten (d.h. ohne Kosten für Heizung und die Aufbereitung des Warmwassers) beträgt 480,08 € bei einer Wohnfläche von 55 qm.

Nach dem derzeit gültigen Mietspiegel für nicht öffentlich geförderte Mietwohnungen im Stadtgebiet Wuppertal und dem Betriebskostenspiegel NRW errechnen sich die angemessenen Unterkunftskosten für die derzeitige Wohnung wie folgt:

5,60 €/qm X 50 qm = 280,00 € angemessene Grundmiete + 1,92 €/qm X 50 qm = 96,00€ angemessene Betriebskosten = 376,00 € angemessene Bruttokaltmiete

Bezogen auf die vorgenannten Ausführungen bedeutet dies, dass die für Ihren Fall angemessene Bruttokaltmiete um monatlich 104,08 € überschritten wird.

Die angemessenen und damit bei der Festsetzung Ihrer Leistungen zukünftig berücksichtigungsfähigen Kosten der Unterkunft betragen – wie bereits erläutert - 376,00 €.

Eine durchgeführte Wirtschaftlichkeitsberechnung, die Sie gerne nach vorheriger Terminabsprache hier einsehen können, hat ergeben, dass die oben genannte Differenz in Höhe von 104,08 € nicht auf Dauer bei Ihrer Leistungsfestsetzung nach dem SGB II berücksichtigt werden kann. Daher muss ich Sie bitten, sich umgehend um die Reduzierung Ihrer monatlichen Mietkosten zu bemühen. Dies kann zum Beispiel durch die Absenkung der Grundmiete durch Ihren/Ihre Vermieter/Vermieterin, Senkung der Betriebskosten, durch Untervermietung oder Anmietung einer anderen nach Größe und Mietpreis angemessenen Wohnung erfolgen.

Bei der Suche eines angemessenen Wohnraumes kann Ihnen das Ressort Bauen und Wohnen, Abteilung Wohnhilfen/Wohnungsvermittlung, Winklerstr. 1 - 3, 42283 Wuppertal, behilflich sein.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass ernsthafte und intensive Wohnungsbemühungen nicht nachgewiesen werden, wenn lediglich auf Wohnungsangebote in den örtlichen Tageszeitungen reagiert wird und die Ergebnisse dieser Bemühungen listenmäßig aufgeführt werden. Vielmehr erwarte ich, dass Sie sich umgehend auch als wohnungssuchende Person/en bei Wuppertaler Großvermietern erfassen und beraten lassen. Erfahrungsgemäß verfügen die Großvermieter regelmäßig über Wohnraum, der in Bezug auf die Miete und die Wohnungsgröße angemessen ist. Eine Liste der Großvermieter können Sie von den Mitarbeitenden der Wohnungsvermittlungsstelle erhalten.

Über das Ergebnis Ihrer Bemühungen informieren Sie mich bitte (ggf. unter Vorlage entsprechender Nachweise) bis spätestens zum 31.10.2017 .

Sobald Ihnen ein Wohnungsangebot vorliegt, ist es unbedingt erforderlich, vor Unterzeichnung des Mietvertrages durch das Jobcenter Wuppertal prüfen zu lassen, ob die dann zukünftig zu zahlende Miete im Rahmen der zuvor aufgeführten Bestimmungen berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus würde geprüft, in welchem Umfang die Übernahme von Umzugskosten möglich ist.

Bis zu einer abschließenden Entscheidung über die Kostensenkung bzw. einem Umzug werde ich jedoch die bisherigen Unterkunftskosten in voller Höhe bei der Bedarfsberechnung berücksichtigen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass ein Wohnungswechsel in Ihrem Falle eine unzumutbare Härte bedeuten würde, teilen Sie mir dies bitte unter Angabe der Gründe mit. Sie können die Begründung aber auch im Jobcenter Wuppertal zu Protokoll geben.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

